

Merkblatt zu Gehölzfällungen

Sperrfrist von 1. März bis 30. September und weitere gesetzliche Vorgaben

- I. Sperrfrist des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- II. **Baumfällungen in Hausgärten**
- III. Weitere gesetzliche Vorgaben
- IV. Ordnungswidrigkeit und Straftat
- V. Gewährleistung der Verkehrssicherheit

I. Sperrfrist des § 39 Bundesnaturschutzgesetz

Vom Frühjahr bis zum Herbst ist in unserer Natur besonders viel los. Eine wichtige Rolle spielen dabei alle Gehölze, also Bäume und Sträucher. Die ersten Weidenkätzchen und die Blüten der Obstbäume sind eine wichtige Bienenahrung. In den Zweigen brüten viele Singvögel, oft mehrmals hintereinander in einer Saison. Auf den Blättern, Nadeln und Zweigspitzen finden sich die Larven der Marienkäfer und auch so manche Schmetterlingsraupe, so z. B. vom Großen Schillerfalter, vom Segelfalter und vom Trauermantel. In Spalten und Höhlen älterer Bäume leben Bilche, Fledermäuse, Spechte und Meisen, die hier ihre Jungen großziehen oder sich verstecken.



In Spalten und Höhlen älterer Bäume leben Bilche, Fledermäuse, Spechte und Meisen, die hier ihre Jungen großziehen oder sich verstecken.

Es ist wichtig, dass alle diese Vorgänge möglichst ungestört ablaufen können, denn die Zeit der Nahrungssuche, Vermehrung und Jungenaufzucht ist entscheidend für die Erhaltung der Artenvielfalt bzw. Biodiversität.

Seit dem 01.03.2010 gelten strengere Vorschriften des **Allgemeinen Artenschutzes** für die Fällung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern, insbesondere im bebauten Bereich.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Ziel der Vorschrift:

- sämtliche Arten, die auf Gehölze angewiesen sind, zu schützen
- ein umfangreiches Blütenangebot für Insekten während des Sommerhalbjahres sicherzustellen
- Gehölze als Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten heimischer Vogelarten zu erhalten
- erhebliche Störungen heimischer Vogelarten während der Brutzeit zu vermeiden
- die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern

Betroffen von dieser Regelung sind grundsätzlich alle Bäume, Sträucher, Hecken und andere Gehölze, unabhängig von deren Standort oder Größe.

Die Verbote des allgemeinen Artenschutzes zielen nur auf den Zeitpunkt der Maßnahme und nicht die Zulässigkeit der Maßnahme als solche ab (*ausführlich bei III.*).

Ganzjährig zulässig:

- Fällungen oder Schnittmaßnahmen von Bäumen auf Kurzumtriebsplantagen und in gärtnerisch genutzten Grundflächen (*ausführlich bei II.*) sowie von Bäumen innerhalb des Waldes
- schonende, fachgerechte Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
- Beseitigung von geringfügigem Gehölzbestand (z. B. einzelnen Ästen) im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens
- Fällungen oder Schnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, falls die Maßnahme im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden kann (*ausführlich bei V.*)
- behördlich angeordnete Maßnahmen
- behördlich durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen, wenn sie im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können

Ob im Einzelfall eine Ausnahme einschlägig ist, sollte mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.

Stellt sich heraus, dass die Maßnahme nicht unter die genannten Ausnahmen fällt, kann ein Antrag auf **Befreiung nach § 67 BNatSchG** beim Landratsamt (untere Naturschutzbehörde) gestellt werden. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können, aus denen eine unzumutbare Belastung bei Einhaltung des Verbots hervorgeht und die Abweichung von dem Verbot mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

II. Baumfällungen in Hausgärten

Von der Sperrfrist des § 39 BNatSchG sind „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ ausgenommen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat diesen Begriff näher definiert:

„Eine gärtnerisch genutzte Grundfläche setzt eine **gärtnerische Nutzung** voraus, die insbesondere auf die **Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen**, oder auf **gärtnerische Gestaltung** ausgerichtet ist. Eine bloße gärtnerische Pflege stellt daher keine gärtnerische Nutzung dar.“

Das bedeutet, dass von der Sperrfrist für Baumfällungen folgenden Flächen ausgenommen sind und dort **Bäume** ganzjährig gefällt werden dürfen: **in üblichen Hausgärten, Kleingartenanlagen und auf Streuobstwiesen** Allerdings gibt es weitere Vorschriften, die beachtet werden müssen (*siehe III.*).

Bitte beachten Sie, dass Bäume in verwilderten, nicht genutzten Gärten (z. B. von leerstehenden Gebäuden), in nicht genutzten Teilflächen sehr großer Grundstücke oder in Grünflächen von Wohnanlagen in der Regel nicht innerhalb der Sperrfrist gefällt werden dürfen. Denn diese Flächen werden meist nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt. Falls Bäume auf diesen Flächen entfernt werden sollen, bitten wir um vorherige Klärung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen zwischen 01.03. und 30.09. generell **nicht** abgeschnitten werden. Für diese Gehölze gilt die Ausnahme hinsichtlich der „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ nicht. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses sind ganzjährig zulässig.

Falls eine beabsichtigte Gehölzentfernung nach § 39 BNatSchG nicht zulässig ist, und eine Befreiung von dem Verbot nicht erteilt werden kann (*siehe I.*), dürfen die Maßnahmen nur außerhalb der Sperrfrist durchgeführt werden.

III. Weitere gesetzliche Vorgaben

Es gibt weitere Vorschriften, die zusätzlich zu dem bereits genannten Verbot bei Gehölzschnittmaßnahmen unabhängig vom Standort ganzjährig beachtet werden müssen.

1. Artenschutz

Wild lebende Eiben (*Taxus baccata*) und Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG besonders geschützt und eine Fällung oder andere Beschädigung ist ganzjährig verboten. Nicht wild gewachsene Eiben oder Stechpalmen (z. B. zu Gestaltungszwecken in Gärten gepflanzte) sind von diesem Verbot ausgenommen. Da Eiben und Stechpalmen aber auch in privaten Gärten wild lebend im Sinne der Regelung sein können, empfehlen wir, dies in jedem Fall mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Des Weiteren ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Daher muss unmittelbar vor Maßnahmen an Gehölzen sichergestellt sein, dass keine Vögel darin brüten oder Baumhöhlen vorhanden sind, die z. B. Fledermäusen als Lebensstätte dienen. Dies ist oft schwer zu erkennen. Deshalb empfehlen wir, Baumfällungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen und bei Maßnahmen innerhalb der Brutzeit mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verboten erteilt die zuständige Regierung als höhere Naturschutzbehörde.

2. Bebauungspläne und Baugenehmigungen

Es besteht die Möglichkeit, dass Gehölze in Bebauungsplänen oder in Baugenehmigungen als „zu erhalten“ festgesetzt sind und somit nicht entfernt werden dürfen. Auskunft hierüber kann Ihnen die zuständige Gemeinde/Stadt, das Kreisbauamt oder die untere Naturschutzbehörde geben.

3. Baumschutzverordnung

Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gibt es in der Stadt Geretsried eine Baumschutzverordnung, wonach Baumfällungen unter bestimmten Voraussetzungen ganzjährig der Zustimmung der Stadt Geretsried bedürfen. Bei Fragen zur Baumschutzverordnung wenden Sie sich bitte direkt an die Stadt Geretsried, Fachbereich Verkehr & Umwelt (Tel. 08171 6298-81, bauamt@geretsried.de).

4. Verordnungen zu Schutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen

Vereinzelt gibt es auch Hausgärten oder andere innerörtliche Flächen, die in Landschafts- oder Naturschutzgebieten liegen oder auf denen sich Gehölze befinden, die als Naturdenkmal oder Landschaftsbestandteil geschützt sind. In den jeweiligen Verordnungen kann es weitergehende Bestimmungen für Gehölzentfernungen geben. Bitte nehmen Sie in jedem Fall Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde auf.

5. Schutz von Uferbegleitgehölzen nach § 30 BNatSchG

Es ist ganzjährig verboten, die uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation fließender und stehender Gewässer zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Uferbegleitgehölze dürfen also ohne Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde nicht abgeschnitten oder auf andere Weise erheblich beeinträchtigt werden, auch wenn sie sich in einem Hausgarten befinden.

6. Geförderte Flächen

Bei Flächen (z. B. Streuobstwiesen) die gefördert werden, z. B. durch das Vertragsnaturschutzprogramm oder das Kulturlandschaftsprogramm, können für Gehölzschnittmaßnahmen Einschränkungen gelten. Der jeweilige Grundstückseigentümer/Vertragspartner muss sicherstellen, dass die Vorgaben des Vertrags eingehalten werden.

7. Gehölzschnitte in der freien Natur

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) besteht in der freien Natur ein ganzjähriges Beseitigungs- bzw. Beeinträchtigerungsverbot für Hecken, lebende Zäune, Feld- und Ufergehölze oder -gebüsche. Eine bestandserhaltende Nutzung und Pflege ist möglich. Ausnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

IV. Ordnungswidrigkeit und Straftat

Wir möchten darauf hinweisen, dass Verstöße eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit Geldbußen bis zu 50.000 € belegt werden können. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen stellen in besonderen Fällen eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Dabei kann sowohl derjenige, der tatsächlich widerrechtliche Maßnahmen durchgeführt hat, als auch jeder Beteiligte (z. B. Auftraggeber, Grundstückseigentümer) belangt werden.

V. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Bei Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr (z. B. akute und unmittelbare Bruchgefahr eines Baumes), die nur durch unverzügliches Handeln abgewendet werden kann, gelten die genannten Verbote nicht. Jedoch müssen sich solche Maßnahmen, die eigentlich verboten wären, auf das zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maß beschränken. Sind z. B. eine Absperrung des Gefahrenraumes oder andere Sicherungsmaßnahmen möglich, ist dies zur Gefahrenabwehr bereits ausreichend. Weitergehende Maßnahmen wären unzulässig.

Sofern es nicht möglich ist, die untere Naturschutzbehörde vorher zu informieren (z. B. aus Zeitmangel oder wegen Unerreichbarkeit), sollte die Verkehrssicherungsmaßnahme dokumentiert und der unteren Naturschutzbehörde anschließend unverzüglich mitgeteilt werden.

Empfehlung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen, untere Naturschutzbehörde:

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen empfiehlt, alle planbaren Maßnahmen zum Zurückschneiden von Gehölzen auf einen Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. zu legen. Außerhalb dieser Zeit sind zwar manche Gehölzrückschnitte oder -entfernungen zulässig, jedoch steigt das Risiko eines artenschutzrechtlichen Verstoßes.

Eine verbindliche und für Sie rechtssichere Auskunft darüber, ob ein bestimmtes Gehölz gefällt werden darf, kann im Einzelfall die zuständige untere Naturschutzbehörde geben. Wir raten, die untere Naturschutzbehörde bei jeder beabsichtigten Gehölzbeseitigung innerhalb der Vogelbrutzeit zu kontaktieren.